

Medienmitteilung

Bern, 22. Januar 2026

Kanton Zürich, Teilrevision Richtplan Energie (Windenergie): Rückweisung notwendig

Der Kanton Zürich will 19 Gebiete für Windenergieanlagen im Richtplan festsetzen. Doch die Erhebung der Grundlagen für die Teilrevision ist nicht mit dem Bundesrecht konform. Die Interessenabwägung ist unausgewogen und teilweise intransparent und führt zu einer deutlichen Überlastung des Gebiets Weinland. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP) fordert darum den Zürcher Kantonsrat auf, die Teilrevision zurückzuweisen.

Die Energiestrategie des Kantons Zürich sieht vor, bis zum Jahr 2050 sieben Prozent des Strombedarfs des Kantons mit Windenergie zu decken. Dies entspricht einer erwarteten Produktion von 735 GWh/a. Demgegenüber gibt der Bund dem Kanton Zürich ein Orientierungsrahmen von 40 bis 180 GWh/a für dessen Beitrag zur Energiestrategie 2050 vor (Konzept Windenergie 2020). Es fällt auf, dass Zürich, im Gegensatz zu anderen Kantonen, sein Ziel weit jenseits des Orientierungsrahmens des Bundes setzt.

Von 19 im Zürcher Richtplan vorgesehenen Eignungsgebieten liegen 11 im Weinland. Damit wären 43 von 65 möglichen Windrädern auf diesen vergleichsweise kleinen Raum konzentriert. Das Weinland würde förmlich mit Windturbinen überstellt. Dies wiegt umso schwerer, als das Weinland und die Region nördlich von Winterthur bislang noch vergleichsweise wenig verbaut sind. Fünf der 11 Eignungsgebiete befinden sich zudem ganz oder teilweise in national geschützten Landschaften oder unmittelbar angrenzend dazu (Gebiete im Bundesinventar der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)). Das Weinland zählt jedoch zu den windärmsten Regionen des Kantons Zürich. Gemäss dem Schutz-Nutzen-Diagramm des Kantons sollen dort dennoch vier unterdurchschnittlich und vier durchschnittlich für Windkraft geeignete Gebiete festgesetzt werden, obwohl die tatsächliche Windhäufigkeit noch nicht abschliessend abgeklärt ist.

Die vorliegende Teilrevision des Kantonalen Richtplans Vorlage 6060 ist nach Einschätzung der SL-FP nicht landschaftsverträglich. Die SL-FP war am Verfahren und am «Winddialog» beteiligt, doch gerade nach dem Verlauf des Mitwirkungs- und Einwendungsverfahrens im Rahmen des «Winddialogs» ist die Festlegung der Eignungsgebiete aus Sicht der SL-FP nicht nachvollziehbar. Die SL-FP vergleicht dafür auch mit anderen Kantonen, die differenzierte und transparente Grundlagen zur Interessenabwägung erarbeitet haben. Im Kanton Zürich bedürfen die Grundlagen der Interessenabwägung sowie die Begründungen im Mitwirkungsbericht einer kritischen Überprüfung und Überarbeitung.

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz fordert:

- die konsequente Orientierung an den Produktionszielen des Bundes für den Kanton Zürich
- eine Etappierung gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (Zwischenziel)
- eine sinnvolle räumliche Verteilung der Windenergieanlagen im Kantonsgebiet
- einen differenzierteren Umgang mit Landschaftsqualität (u.a. mit Landschaftskonzeption und Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission)



- die Reduktion der übermässigen Gewichtung der Aviatik, durch welche rund zwei Drittel des Kantonsgebiets als Ausschlussgebiet gelten. Letzteres ist technisch zu lösen. Dabei sollen auch spezialisierte ausländische Hochfrequenzinstitute beigezogen werden.

Die SL-FP trägt durch Stellungnahmen und fachliche Mitarbeit in der ganzen Schweiz zu landschaftsverträglichen Ansätzen für die Windenergie bei. Entscheidend sind die Standorte, das richtige Mass sowie die Qualität der Planung. Für eine landschaftsverträgliche Windenergieplanung ist grundsätzlich von gut erschlossenen und bereits bebauten Standorten auszugehen. So können unter anderem grossflächige* Waldrodungen für den Bau der notwendigen Walderschliessungsstrassen vermieden und gebundenes CO₂ erhalten werden.

Anstatt bestenfalls mässig effiziente Windkraftwerke stark zu subventionieren, sollen diese Mittel in die Forschung und in Prototypen von Speicherlösungen fliessen, um den überschüssigen Sommerstrom von Photovoltaikanlagen zu speichern – damit sich die Winterstromlücke schliessen lässt, ohne weitere Naturwerte zu zerstören.

Die Bewältigung der Klimakrise darf nicht zu einer zusätzlichen Naturkrise führen. Vielmehr sollen Windenergieanlagen qualitativ hochwertig geplant, gebündelt und an bereits vorbelasteten Standorten konzentriert werden. Mit solchen gezielt entwickelten und geplanten Energieinfrastrukturlandschaften lassen sich auch breite Kreise der Bevölkerung eher überzeugen und dadurch langjährige Gerichtsverfahren vermeiden.

* Bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 220 bis 265 Metern haben die einzelnen Rotorblätter eine Länge von etwa 80 bis 87,5 Metern. Dies erfordert in unseren Wäldern umfangreiche Strassenausbauten, insbesondere zur Erhöhung der Bodenbelastbarkeit und wegen Verbreiterung der Strassen für Schwertransporte. Zudem wären grossflächige Rodungen entlang der Waldwege notwendig, vor allem in Kurvenbereichen, um die erforderlichen Kurvenradien von bis zu 70 Metern zu ermöglichen.

Wünschen Sie weitere Auskünfte?

Ansprechpersonen:

Marcel Odermatt, Architekt, Landschafts- und Ortsexperte, 076 454 20 10

Rahel Marti, Co-Geschäftsleiterin Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, 079 707 49 11